

Richtlinien für die Durchführung von Präsenz-Prüfungen (Klausuren)
(Stand: 08.01.2021)

Bei Durchführung von Prüfungen (Klausuren) im Präsenzbetrieb sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Klausuren dürfen nur in Räumen stattfinden, die für die voraussichtliche Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der corona-spezifischen Abstandsgebote ausreichend Platz bieten.
- Die Räume dürfen höchstens mit der bei der Raumbuchung angegebenen Teilnehmerzahl belegt werden und es dürfen nur die vorhandenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Sitzplätze (bei fester Bestuhlung) genutzt werden.
- Von der Teilnahme an Klausuren ausgeschlossen sind
 - Personen, die einer Quarantänepflicht gem. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung MV¹ oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, im entsprechenden Zeitraum;
 - Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Darauf ist am Eingang zum Prüfungsraum durch Aushänge hinzuweisen;
 - Personen, die engeren Kontakt² zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt oder für die Dauer einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänezeit.
 - Personen, die für einen Corona-Test vorgesehen sind, im Zeitraum ab Anordnung des Tests bis zur Aufhebung einer häuslichen Isolierung durch das Gesundheitsamt.

In dem sie an der Klausur teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- Ab Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes, in dem die Klausur stattfindet, sind Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zu tragen. Auf dem Sitzplatz kann die MNB abgelegt werden. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine MNB zu tragen, hat dies der Aufsichtsperson durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen. Anderenfalls ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.
- Während des Betretens und des Verlassens des Prüfungsraumes ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Personen, die keine Maske tragen dürfen, haben von anderen Personen einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Der für die Durchführung der Klausur verantwortliche Lehrstuhl hat sicherzustellen, dass es vor dem Einlass nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- Alle Anwesenden (Aufsichtspersonen, Prüfungsteilnehmer*innen) sind in einer Liste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familiennamen, vollständige Anschriften und Telefonnummern aller Anwesenden sowie Datum, Uhrzeit und Angabe des Prüfungsraumes. Diese Liste ist für die

¹ s. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung MV vom 9. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung

² gemeint sind Kontaktpersonen der Kategorie I, also z.B. mindestens ein 15-minütiger face-to-face-Kontakt (auch kumulativ) oder ein gemeinsamer Aufenthalt mit einem infektiösen Fall für mehr als 30 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum.

Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer*innen, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Nach Möglichkeit hat die Erfassung der Daten durch die vorhandenen elektronischen Lesegeräte zu erfolgen.

- Nach dem Betreten des Prüfungsraumes ist unverzüglich ein Sitzplatz einzunehmen.
- Zu Beginn der Prüfung hat die Aufsichtsperson
 - die Anwesenden auf die einzuhaltenden Hygieneregeln hinzuweisen, insbes. auf die einzuhaltenden Abstandsregeln und die Verpflichtung eine Maske zu tragen beim Verlassen des Prüfungsraumes;
 - die Studierenden darauf hinzuweisen, dass sie die Aufsichtsperson und den Corona-Krisenstab der Universität (corona@uni-greifswald.de) umgehend zu informieren haben, wenn sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden.
- Nach der Prüfung ist der Prüfungsraum nach Anweisung der Aufsichtsperson geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Dabei ist mit der Reihe zu beginnen, die dem Ausgang am nächsten liegt.
- Sofern der Prüfungsraum nicht automatisch belüftet wird, ist er vor und nach der Prüfung gründlich zu durchlüften. Auch während der Klausur ist von der Aufsichtsperson für eine regelmäßige Durchlüftung zu sorgen. Bei vollständiger Belegung des Prüfungsraumes hat die Durchlüftung alle 30 Minuten zu erfolgen.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen ist die Aufsichtsperson berechtigt, die Betreffenden des Raumes zu verweisen.
- Nach dem Ende der Prüfung haben die Teilnehmer*innen das Gebäude unverzüglich und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen.
- Vor dem Verlassen des Prüfungsraumes hat die Aufsichtsperson ein ev. verwendetes Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren.
- Erfährt die Aufsichtsperson von Covid-19-Erkrankungen der Teilnehmer*innen, hat sie den Corona-Krisenstab der Universität (corona@uni-greifswald.de) umgehend zu informieren.

Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen gelten die vorstehenden Regeln analog.